KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 02.10.1996
KOM(96) 473 endg.

96/ 0242 (ACC)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EG) DES RATES

über die gemäß Artikel 1 Absatz 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 des Rates am 1.1.1998 in das GATT 1994 einzubeziehenden Textil- und Bekleidungswaren und zur Änderung des Anhangs X der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 des Rates und des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 3285/94 des Rates

(von der Kommission vorgelegt)

Begründung

1. Einbeziehung in die allgemeinen Regeln des GATT 1994 gemäß dem Übereinkommen über Textilwaren und Bekleidung

Gemäß Artikel 2 des Übereinkommens über Textilwaren und Bekleidung (ÜTB) der Welthandelsorganisation (WTO), der auf die sogenannten MFV-Beschränkungen Anwendung findet, sind alle WTO-Mitglieder verpflichtet, innerhalb der zehnjährigen Übergangszeit Textil- und Bekleidungswaren nach und nach aus dem Geltungsbereich der spezifischen Übergangsregeln des ÜTB herauszunehmen und in die allgemeinen Regeln und Disziplinen des GATT 1994 einzubeziehen. Sobald eine Ware 'einbezogen' wurde, können weder die bestehenden mengenmäßigen Beschränkungen aufrechterhalten noch die spezifischen Schutzklauseln des ÜTB in Anspruch genommen werden, um für diese Ware mengenmäßige Beschränkungen wiedereinzuführen.

Gemäß Artikel 2 Absatz 8 ÜTB hat diese Einbeziehung spätestens zu folgenden Zeitpunkten zu erfolgen: Die Waren, auf die 1990 nicht weniger als 16 v.H. der gesamten Einfuhren des betreffenden WTO-Mitglieds der unter das ÜTB fallenden Waren entfielen, mußten bereits am 1.1.95 einbezogen werden (erste Stufe der Einbeziehung); diejenigen Waren, auf die nicht weniger als 17 v.H. entfielen, sind am 1.1.98 einzubeziehen (zweite Stufe); diejenigen Waren, auf die nicht weniger als 18 v.H. entfielen, sind am 1.1.2002 einzubeziehen (dritte Stufe), und die restlichen Waren sind am 1.1.2005 einzubeziehen (vierte und letzte Stufe). Die einzubeziehenden Waren schließen Waren aus jeder der folgenden vier Gruppen ein: Kammzüge und Garne, Gewebe, konfektionierte Textilwaren und Bekleidung.

Gemäß Artikel 2 Absatz 11 wird die Liste der einzubeziehenden Waren dem Textilaufsichtsorgan (TMB) mindestens 12 Monate im voraus notifiziert. Deshalb muß der Beschluß darüber, welche Waren während der zweiten Stufe einbezogen werden sollen, vor dem 1.1.1997 vom Rat getroffen und dem TMB notifiziert werden.

Mit diesem Vorschlag sollen (a) diejenigen Waren festgelegt werden, die mit Wirkung vom 1.1.98 in die allgemeinen Regeln des GATT 1994 einzubeziehen sind, (b) dieselben Waren aus dem Geltungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 des Rates[1] , in der die Regeln für die Einfuhren von Textilwaren, die Abkommen, Protokollen oder Vereinbarungen unterliegen, festgelegt sind, herausgenommen und (c) in die Verordnung der Gemeinschaft über die Einfuhrregelung für Waren mit Ursprung in WTO-Mitgliedstaaten, die keiner spezifischen Einfuhrregelung unterliegen,[2] eingefügt werden.

2. Konzept der Kommission für die Einbeziehung

Die Kommission hat alle Beteiligten öffentlich aufgefordert, Vorschläge darüber zu unterbreiten, welche Waren einbezogen werden sollten[3] . Zahlreiche

1 Anhang X der Verordnung (EWG) Nr 3030/93 des Rates

2 Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 3285/94 des Rates

3 ABl Nr. C 81 vom 19.3.96

Wirtschaftsbeteiligte, darunter die Industrie, die Einführer und die Einzelhändler sowie einige Lieferländer, sind dieser Aufforderung nachgekommen. Die in diesen Vorschlägen vertretenen Auffassungen weichen stark voneinander ab und widersprechen sich zum Teil, aber dennoch war die Kommission bemüht, bei der Formulierung ihres Vorschlags diesen Ansichten in vollem Umfang Rechnung zu tragen.

Die Vereinigten Staaten haben bereits ihre Liste der Textil- und Bekleidungswaren für alle drei Stufen der Einbeziehung gemäß dem ÜTB vorgelegt. Aus der Liste geht hervor, daß für die meisten Waren bis zum Ende des für die Einbeziehung gemäß dem ÜTB vorgesehenen Zeitraums mengenmäßige Beschränkungen aufrechterhalten werden.

Aus den nachstehend dargelegten Gründen ist die Kommission der Ansicht, daß die Gemeinschaft die Aufhebung der bestehenden Beschränkungen auf keinen Fall bis zum letzten Moment aufschieben sollte; während die Liste der Gemeinschaft mit den Waren für die erste Stufe der Einbeziehung keine Waren enthielt, für die bilaterale Höchstmengen galten, wählte die Kommission für die zweite Stufe der Einbeziehung ein anderes Konzept. Dabei wurde sichergestellt, daß dieses Verfahren stufenweise und in einer Art vorgenommen wird, daß es weitgehend für die Industrie akzeptabel ist. In der Tat hat die Gemeinschaftsindustrie bereits bedeutende Anstrengungen der Restrukturierung und Modernisierung unternommen und tut dies auch weiterhin. Zieht man dies und andere Faktoren, die die Entwicklung in diesem Sektor beeinflussen, in Betracht, so wurde dieser Vorschlag so gestaltet, daß das Risiko negativer Folgen für die Produktion und Beschäftigung auf europäischer als auch auf regionaler Ebene verringert wird.

3. Analyse der bestehenden Beschränkungen und Auswahl der einzubeziehenden Waren

In Vorbereitung der zweiten Stufe der Einbeziehung unterzog die Kommission das bestehende Höchstmengensystem der Gemeinschaft einer gründlichen Analyse. Dabei zeigte sich, daß einige Höchstmengen der Gemeinschaftsindustrie nach wie vor wirksamen Schutz bieten, während es viele andere Höchstmengen gibt, die wirtschaftlich wenig sinnvoll erscheinen.

Dies ist darauf zurückzuführen, daß sich der internationale Textilhandel seit dem Abschluß der Multifaservereinbarung (MFV) Anfang der siebziger Jahre sehr stark verändert hat und gleichzeitig die inländische Produktion einem Strukturwandel unterlag. So haben zahlreiche frühere Lieferanten ihre Produktion zu Lasten der Textilindustrie stärker diversifiziert, während wichtige Lieferanten wie die Türkei (und ab 1. Januar 1998 auch die assoziierten Länder Mittel- und Osteuropas) unbeschränkten Zugang zum EU-Markt haben.

Ferner darf nicht vergessen werden, daß durch die erhöhten Steigerungsraten des ÜTB viele Höchstmengen schon vor Ablauf des zehnjährigen Einbeziehungszeitraums hinfällig geworden sind bzw. werden.

Bei der Auswahl der Waren für die zweite Stufe der Einbeziehung gemäß dem ÜTB ließ sich die Kommission von einer Reihe von Faktoren leiten: Empfindlichkeit der Ware für

die Gemeinschaftsindustrie insgesamt und deren Unternehmen in den einzelnen Regionen, insbesondere im Hinblick auf die Wettbewerbsfähigkeit und die Beschäftigungssituation; Fähigkeit der Gemeinschaftsindustrie, sich dem verstärkten Wettbewerb bei Waren, die zur Zeit mengenmäßigen Beschränkungen unterliegen, anzupassen; Wunsch, daß sich während der gesamten zehnjährigen Übergangszeit in angemessenem Tempo eine Anpassung der Industrie vollzieht, was zum Teil durch die erhöhten Steigerungsraten für Höchstmengen erreicht wird; Auswirkungen auf den Verbraucher; Auswirkungen auf Drittländer; Gelegenheit, die Einfuhrregelung der Gemeinschaft für Textilwaren und Bekleidung zu vereinfachen.

Darüber hinaus maß die Kommission der Frage, wie wirksam der Schutz durch Höchstmengen insgesamt ist, große Bedeutung bei. Die Wirksamkeit wurde für die einzelnen Kategorien anhand folgender Faktoren beurteilt: Anteil der Einfuhren, die Höchstmengen unterliegen, an den Gesamteinfuhren, und Grad der Ausnutzung der Höchstmengen durch die Lieferländer.

So bestehen beispielsweise bei Badeanzügen und Badehosen (Textilwaren der Kategorie 72) nur für einen einzigen Lieferanten, nämlich Hongkong, Beschränkungen. Hongkong ist jedoch nicht mehr der wichtigste Lieferant dieser Waren. Die Einfuhren aus Hongkong machen 11% der gesamten Gemeinschaftseinfuhren aus. Außerdem nutzt Hongkong nur weniger als die Hälfte der Höchstmenge aus. Dies hat die Kommission zu dem Vorschlag veranlaßt, diese Kategorie einzubeziehen.

Die Analyse ergab, daß 24 Warenkategorien für die Einbeziehung vorgeschlagen werden sollten. Die Liste dieser Kategorien ist in Anhang 1 dieses Verordnungsentwurfs beigefügt. Sie machen zusammen 17,83 v.H. der Einfuhren der EU-15 im Jahr 1990 aus.

In Übereinstimmung mit Artikel 2 (8) des ÜTB umfaßt der die zweite Stufe betreffende Vorschlag der Gemeinschaft Produkte der folgenden vier Gruppen: Oberteile und Garne (Kategorien 41, 46, 124, 126), Stoffe (Kategorien 50, 61, 65, 96, 100), Bekleidung (Kategorien 10, 67, 70, 72, 74, 77, 86, 87, 88), Fertigware/Konfektionsware (Kategorien 58, 84, 90, 91, 110, 111).

5 der 24 für die Einbeziehung vorgeschlagenen Kategorien unterliegen zur Zeit keinerlei Beschränkungen, aber die übrigen 19 Kategorien unterliegen insgesamt 51 bilateralen Beschränkungen. 17 dieser Beschränkungen richten sich gegen WTO-Mitglieder. Diese würden ab 1. Januar 1998 wegfallen, wenn die zweite Stufe der Einbeziehung gemäß dem ÜTB in Kraft tritt[4].

Zur Zeit besteht ein den Marktzugang betreffender Streit zwischen der Gemeinschaft und Argentinien, um die Einfuhren nach Argentinien aus der Europäischen Gemeinschaft stammenden Textilien und Bekleidung. Nach Ansicht der Gemeinschaft hat Argentinien gegen seine während der Uruguay Runde eingegangenen

4 Weitere 5 Beschränkungen bestehen gegenüber den Ländern Mittel- und Osteuropas (für die gemäß den Europa-Abkommen bis 1.1.1998 alle Höchstmengen beseitigt werden), und 29 Beschränkungen richten sich gegen Nicht-WTO-Mitglieder (und werden so lange in Kraft bleiben, bis sie durch bilaterale Verhandlungen aufgehoben werden oder bis die jeweiligen Länder der WTO beitreten).

Verpflichtungen bezüglich des Marktzuganges verstoßen. Der Vorschlag, die unter die Kategorie 46 fallenden Produkte in die üblichen Vorschriften des GATT 1994 einzubeziehen, wurde unter der Annahme gemacht, daß der Streit mit Argentinien bis zum 29.11.1996 zur völligen Zufriedenheit der Kommission beigelegt sein wird.

4. Zollunion mit der Türkei

Im Rahmen der Zollunion zwischen der EG und der Türkei hat sich letztere zu einer Anpassung an die Handelspolitik der EG verpflichtet. Daher muß die Türkei in der zweiten Stufe dieselben Waren einbeziehen wie die Gemeinschaft (dasselbe galt übrigens für die erste Stufe). Für die EU-15 und die Türkei zusammen sieht der Vorschlag für Stufe II eine Einbeziehung von 18.78 v.H. der Einfuhren von 1990 vor.

Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Rates über die gemäß Artikel 1 Absatz 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 des Rates am 1.1.1998 in das GATT 1994 einzubeziehenden Textil- und Bekleidungswaren und zur Änderung des Anhangs X der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 des Rates und des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 3285/94 des Rates

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

gestützt auf Artikel 1 Absatz 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 des Rates[1] , zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3053/95 der Kommission[2] ,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Gemeinschaft hat das Übereinkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation[3] (im folgenden 'WTO' genannt) unterzeichnet, dem das Übereinkommen über Textilwaren und Bekleidung (im folgenden 'ÜTB' genannt) beigefügt ist.

Gemäß Artikel 2 Absatz 8 Buchstabe a) und Absatz 11 ÜTB hat die Gemeinschaft am 1. Januar 1998 diejenigen Waren, auf die 1990 nicht weniger als 17 v.H. der gesamten Einfuhren aller unter das ÜTB fallenden Textil- und Bekleidungswaren in die Gemeinschaft entfielen, in die allgemeinen GATT-Regeln und -Disziplinen einzubeziehen und ferner die Liste der einbezogenen Waren dem Textilaufsichtsorgan der WTO vor dem 1. Januar 1997 zu notifizieren.

Bei der Auswahl der einzubeziehenden Waren ließ sich der Rat unter anderem von folgenden Faktoren leiten: Empfindlichkeit der Ware für die Gemeinschaftsindustrie insgesamt und deren Unternehmen in den einzelnen Regionen, insbesondere im Hinblick auf die Wettbewerbsfähigkeit und die Beschäftigungssituation; Wirksamkeit der mengenmäßigen Beschränkungen für die Ware; Fähigkeit der Gemeinschaftsindustrie, sich dem verstärkten Wettbewerb bei Waren anzupassen, für die zur Zeit gegenüber einem oder mehreren Lieferländern mengenmäßige Beschränkungen gelten; Wunsch, daß sich während der gesamten zehnjährigen Übergangszeit in angemessenem Tempo eine Anpassung der Industrie vollzieht; Auswirkungen auf den Verbraucher; Auswirkungen auf Drittländer; Gelegenheit, die Einfuhrregelung der Gemeinschaft für Textilwaren und Bekleidung zu vereinfachen.

1 ABl. Nr. L 275 vom 8.11.1993, S. 1
2 ABl. Nr. L 323 vom 30.12.1995, S. 1.
3 ABl. Nr. L 336 vom 23. Dezember 1994, S. 3.

Den Stellungnahmen, die die Beteiligten auf eine entsprechende im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften[4] veröffentlichte Aufforderung der Kommission unterbreiteten, wurde in dieser Hinsicht Rechnung getragen.

Die Liste der Waren in Anhang X der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 des Rates muß geändert werden, um die am 1. Januar 1998 einzubeziehenden Waren herauszunehmen.

Die Liste der den allgemeinen GATT-Regeln und -Disziplinen unterliegenden Textil- und Bekleidungswaren in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 3285/94 des Rates[5] , zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 139/96 der Kommission[6] , muß geändert werden, um die am 1. Januar 1998 in die allgemeinen GATT-Regeln und -Disziplinen einzubeziehenden Waren hinzuzufügen -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die am 1. Januar 1998 in die allgemeinen Regeln des GATT 1994 einzubeziehenden Waren sind in Anhang 1 aufgeführt.

(2) Anhang X der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 des Rates wird ab 1. Januar 1998 durch Anhang 2 ersetzt.

(3) Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 3285/94 des Rates wird ab 1. Januar 1998 durch Anhang 3 ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 1996

Im Namen des Rates

4 ABl. Nr. C 81 vom 19.3.1996, letzte Umschlagseite.
5 ABl. Nr. L 349 vom 31.12.1994, S. 53.
6 ABl. Nr. L 21, 27.1.1996, p.7

Liste der in die allgemeinen Regeln des GATT 1994 einzubeziehenden Textil- und Bekleidungswaren (Zweite Stufe)

Kategorie	Warenbezeichnung[1)]
10	Handschuhe aus Gewirken
41	Garne aus synthetischen Filamenten, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, andere als nicht texturierte Garne, ungezwirnt, ungedreht, oder Garne mit nicht mehr als 50 Drehungen je Meter
46	Wolle und feine Tierhaare, gekrempelt oder gekämmt
50	Gewebe aus Wolle oder feinen Tierhaaren
58	Geknüpfte Teppiche, auch konfektioniert
61	Bänder und schusslose Bänder aus parallelgelegten und geklebten Garnen oder Fasern (bolducs), ausgenommen Etiketten und ähnliche Waren der Kategorie 62 Gummielastische Gewebe (ausgenommen Gewirke)
65	Gewirke, andere als Waren der Kategorien 38 A und 63, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen
67	Bekleidung und Bekleidungszubehör, andere als für Säuglinge, aus Wirkwaren; Wäsche aller Art, aus Gewirken; Gardinen, Vorhänge und Innenrollos; Schabracken und Bettvorhänge und andere Waren zur Innenausstattung, aus Gewirken; Decken aus Gewirken; andere Waren aus Gewirken, einschliesslich Bekleidungsteile und Bekleidungszubehör
70	Strumpfhosen aus synthetischen Spinnstoffen, mit einem Titer der Einfachfäden von weniger als 67 Decitex (6,7 Tex) Strümpfe, für Fraün, aus synthetischen Spinnfasern
72	Badeanzüge und Badehosen, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen
74	Kostüme und Kombinationen, aus Gewirken, für Fraün und Mädchen, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, ausgenommen Skianzüge
77	Kombinationen und Skianzüge, andere als aus Gewirken
84	Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren, andere als aus Gewirken, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen
86	Büstenhalter, Hüftgürtel, Korsette, Hosenträger, Strumpfhalter, Strumpfbänder und ähnliche Waren, sowie ihre Teile, auch aus Gewirken
87	Handschuhe, andere als aus Gewirken
88	Strümpfe, Socken und Söckchen, nicht gewirkt; anderes Bekleidungszubehör, Teile von Bekleidung oder von Bekleidungszubehör, ausgenommen für Säuglinge, nicht gewirkt
90	Bindfäden, Seile und Taü, auch geflochten, aus synthetischen Spinnstoffen
91	Zelte
96	Vliesstoffe und Waren daraus, auch getränkt oder bestrichen
100	Gewebe, mit Zellulosederivaten oder anderen Kunststoffen getränkt, bestrichen oder überzogen oder mit Lagen aus diesen Stoffen versehen
110	Luftmatratzen, aus Geweben
111	Zeltlagerausrüstungen, aus Geweben, andere als Luftmatratzen und Zelte
124	Synthetische Spinnfasern
126	Künstliche Spinnfasern

1) Die vollständige Beschreibung der Kategorien enthält Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93.

"ANHANG X

Liste der noch nicht in die allgemeinen Regeln des GATT 1994 einbezogenen Textil- und Bekleidungswaren"

Kategorie	Warenbezeichnung[1)]
	GRUPPE I A
1	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf
2	Gewebe aus Baumwolle, andere als Drehergewebe, Schlingengewebe (Frottiergewebe), Bänder, Samt, Plüsch, Schlingengewebe, Chenillegewebe, Tülle und geknüpfte Netzstoffe
3	Gewebe aus synthetischen Spinnfasern, andere als Bänder, Samt, Plüsch, Schlingengewebe (einschliesslich Frottiergewebe) und Chenillegewebe
	GRUPPE I B
4	Oberhemden, T-Shirts, Unterziehpullis (andere als aus Wolle oder feinen Tierhaaren), Unterhemden und ähnliche Waren, aus Gewirken
5	Pullover, Slipover, Twinsets, Westen und Strickjacken (andere als zugeschnitten und genäht); Anoraks, Windjacken und ähnliche Waren, aus Gewirken
6	Shorts und andere kurze Hosen (andere als Badehosen) und lange Hosen, aus Geweben, für Männer und Knaben; lange Hosen aus Geweben für Fraün und Mädchen, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen; Unterteile von Trainingsanzügen, gefüttert, andere als der Kategorien 16 oder 29, aus Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen
7	Blusen und Hemdblusen, aus Gewirken und andere als aus Gewirken, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, für Fraün und Mädchen
8	Oberhemden, andere als aus Gewirken, für Männer und Knaben, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen
	GRUPPE II A
9	Schlingengewebe (Frottiergewebe); Wäsche zur Körperpflege oder Haushaltswäsche, andere als aus Gewirken, aus Schlingengewebe (Frottiergewebe), aus Baumwolle
20	Bettwäsche, andere als aus Gewirken
22	Garne aus synthetischen Spinnfasern, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf
23	Garne aus künstlichen Spinnfasern, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf
32	Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe (ausgenommen Frottiergewebe aus Baumwolle und Bänder), und Nadelflorgewebe, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen
39	Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und Haushaltswäsche, andere als aus Gewirken, andere als aus Frottiergewebe, aus Baumwolle
	GRUPPE II B
12	Strümpfe, Strumpfhosen, Unterziehstrümpfe, Socken, Söckchen, Strumpfschoner und ähnliche Wirkwaren, andere als für Säuglinge, einschliesslich Krampfaderstrümpfe, ausgenommen Waren der Kategorie 70
13	Slips und andere Unterhosen, für Männer und Knaben; Slips und andere Unterhosen für Fraün und Mädchen, aus Gewirken, Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen
14	Mäntel und Umhänge, für Männer und Knaben, aus Gewebe, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen (ausgenommen Parkas der Kategorie 21) (einschliesslich Kurzmäntel)
15	Mäntel (einschliesslich Kurzmäntel) (einschliesslich Umhänge) und Jacken für Fraün und Mädchen, aus Gewebe, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen (ausgenommen Parkas der Kategorie 21)
16	Anzüge und Kombinationen, andere als aus Gewirken, für Männer und Knaben, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, ausgenommen Skianzüge; Trainingsanzüge, gefüttert, mit Aussenseite aus ein und demselben Flächenerzeugnis, für Männer und Knaben, aus Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen
17	Sakkos und Jacken, andere als aus Gewirken, für Männer und Knaben, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen
18	Unterhemden, Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, für Männer und Knaben, andere als aus Gewirken Unterhemden, Unterkleider, Unterröcke, Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Negligés, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, für Fraün und Mädchen, andere als aus Gewirken
19	Taschentücher und Ziertaschentücher, andere als aus Gewirken
21	Parkas; Anoraks, Windjacken und dergleichen, andere als aus Gewirken, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen; Oberteile von Trainingsanzügen, gefüttert, andere als der Kategorie 16 oder 29, aus Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen
24	Nachthemden, Schlafanzüge, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren für Männer und Knaben, aus Gewirken Nachthemden, Schlafanzüge, Negligés, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren für Fraün und Mädchen, aus Gewirken
26	Kleider für Fraün und Mädchen, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen
27	Röcke, einschliesslich Hosenröcke, für Fraün und Mädchen
28	Lange Hosen (einschliesslich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen, andere als Badehosen, aus Gewirken, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen

1) Die vollständige Beschreibung der Kategorien enthält Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93.
Die vollständige Beschreibung der Zolltarife enthält die Verordnung (EG) Nr. 1359/95.

29	Kostüme und Kombinationen, andere als aus Gewirken, für Fraün und Mädchen, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, ausgenommen Skianzüge; Trainingsanzüge, gefüttert, mit Aussenseite aus ein und demselben Flächenerzeugnis, für Fraün und Mädchen, aus Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen
31	Büstenhalter, aus Geweben oder aus Gewirken
68	Säuglingskleidung und Bekleidungszubehör für Säuglinge, ausgenommen Handschuhe für Säuglinge der Kategorien 10 und 87, und Strümpfe, Socken und Söckchen für Säuglinge, andere als aus Gewirken, der Kategorie 88
73	Trainingsanzüge aus Gewirken, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen
76	Arbeits- und Berufskleidung, für Männer und Knaben, andere als aus Gewirken; Schürzen, Kittel und andere Arbeits- und Berufskleidung für Fraün und Mädchen, andere als aus Gewirken
78	Bekleidung, andere als aus Gewirken, ausgenommen Bekleidung der Kategorien 6, 7, 8, 14, 15, 16, 17, 18, 21, 26, 27, 29, 68, 72, 76 und 77
83	Mäntel (einschliesslich Kurzmäntel), Jacken und andere Bekleidung, einschliesslich Skianzüge, aus Gewirken, ausgenommen Bekleidung der Kategorien 4, 5, 7, 13, 24, 26, 27, 28, 68, 69, 72, 73, 74, 75

GRUPPE III A

33	Gewebe aus Garnen aus synthetischen Filamenten aus Streifen oder dergleichen, aus Polyäthylen oder Polypropylen, mit einer Breite von weniger als 3 m; Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken, andere als aus Gewirken, aus Streifen oder dergleichen
34	Gewebe aus Garnen aus synthetischen Filamenten aus Streifen oder dergleichen, aus Polyäthylen oder Polypropylen, mit einer Breite von 3 m oder mehr
35	Gewebe aus synthetischen Spinnfäden, andere als für die Reifenherstellung der Kategorie 114
36	Gewebe aus künstlichen Spinnfäden, andere als für die Reifenherstellung der Kategorie 114
37	Gewebe aus künstlichen Spinnfasern
38 A	Gewirke aus synthetischen Spinnfasern, für Vorhänge und Gardinen
38 B	Gardinen, andere als aus Gewirken
40	Gardinen, Vorhänge und Innenrollos; Schabracken und Bettvorhänge und andere Waren zur Innenausstattung, andere als aus Gewirken, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen
42	Garne aus synthetischen und künstlichen Spinnfäden, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf: Garne aus künstlichen Spinnfäden: Garne aus künstlichen Filamenten, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, andere als Garne, ungezwirnt, ungedreht, aus Viskose oder mit nicht mehr als 250 Drehungen je Meter und nicht texturierte Garne, ungezwirnt, aus Zelluloseacetat
43	Garne aus synthetischen oder künstlichen Filamenten, Garne aus künstlichen Spinnfasern, Garne aus Baumwolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf
47	Garne aus Wolle oder feinen Tierhaaren, gekrempelt, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf
48	Garne aus Wolle oder feinen Tierhaaren, gekämmt, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf
49	Garne aus Wolle oder feinen Tierhaaren, in Aufmachungen für den Einzelverkauf
51	Baumwolle, gekrempelt oder gekämmt
53	Drehergewebe aus Baumwolle
54	Künstliche Spinnfasern und Abfälle, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei vorbereitet
55	Synthetische Spinnfasern und Abfälle, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei vorbereitet
56	Garne aus synthetischen Spinnfasern (einschliesslich Abfälle), in Aufmachungen für den Einzelverkauf
59	Teppiche und andere Bodenbeläge aus Spinnstoffen, andere als Teppiche der Kategorie 58
60	Tapisserien, handgewebt (Gobelins, Flandrische Gobelins, Aubusson, Beauvais und ähnliche), und Tapisserien als Nadelarbeit (z. B. Petit Point, Kreuzstich), auch konfektioniert
62	Chenillegarne, Gimpen (andere als umsponnene Garne aus Rosshaar) Tülle, Bobinetgardinenstoff und geknüpfte Netzstoffe, Spitzen (maschinen- oder handgefertigt), als Meterware oder als Motiv Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren, aus Spinnstoffen, als Meterware oder zugeschnitten, nicht bestickt, gewebt Geflechte und sonstige Posamentierwaren, als Meterware; Quasten, Troddeln, Oliven, Nüsse, Pompons und dergleichen Stickereien, als Meterware oder als Motiv
63	Gewirke aus synthetischen Spinnfasern mit einem Anteil an Elastomer-Fäden von mehr als 5 Gewichtshundertteilen und Gewirke mit einem Anteil an gummielastischen Fäden, von mehr als 5 Gewichtshundertteilen Raschelspitzen und hochflorige Gewirke, aus synthetischen Spinnfasern
66	Decken, andere als aus Gewirken, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen

GRUPPE III B

93	Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken, andere als aus Streifen oder dergleichen, aus Polyäthylen oder Polypropylen
95	Filze und Waren daraus, auch getränkt oder bestrichen, andere als Bodenbeläge
97	Netze, in Stücken oder als Meterware, aus Bindfäden, Seilen oder Taün; konfektionierte Fischernetze, aus Bindfäden, Seilen oder Taün
98	Waren aus Bindfäden, Seilen oder Taün, ausgenommen Gewebe, Waren aus Geweben und Waren der Kategorie 97
101	Bindfäden, Seile und Taü, auch geflochten, andere als aus synthetischen Chemiefasern
109	Planen, Segel und Markisen
112	Andere konfektionierte Waren, aus Geweben, andere als Waren der Kategorien 113 und 114
113	Scheürtücher, Spültücher und Staubtücher, andere als aus Gewirken
114	Gewebe und Waren für technische Zwecke

GRUPPE IV

115 117	Leinengarne und Ramiegarne Gewebe aus Flachs oder Ramie
118	Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche, aus Leinen oder Ramie, andere als aus Gewirken
120	Gardinen, Vorhänge und Innenrollos; Schabracken und Bettvorhänge und andere Waren zur Innenausstattung, andere als aus Gewirken, aus Flachs oder Ramie
121	Bindfäden, Seile und Taü, auch geflochten, aus Flachs oder Ramie
122	Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken, aus Flachs, andere als aus Gewirken
123	Samt- und Plüschgewebe, Schlingengewebe (Frottiergewebe), und Chenillegewebe, aus Flachs oder Ramie, ausgenommen aus Bändern Schals, Umschlagtücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren, aus Flachs oder Ramie, andere als aus Gewirken

GRUPPE V

125 A	Garne aus synthetischen Filamenten, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, andere als Garne der Kategorie 41
125 B	Monofile, Streifen (künstliches Stroh und dergleichen) und Katgutnachahmungen, aus synthetischer oder künstlicher Spinnmasse
127 A	Garne aus künstlichen Filamenten, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, andere als Garne der Kategorie 42
127 B	Monofile, Streifen (künstliches Stroh und dergleichen) und Katgutnachahmungen, aus künstlicher Spinnmasse
128	Grobe Tierhaare, gekrempelt oder gekämmt
129	Garne aus groben Tierhaaren oder Rosshaar
130 A	Seidengarne, andere als Schappeseidengarne oder Bourretteseidengarne
130 B	Seidengarne, andere als die der Kategorie 130 A; Messinahaar
131	Garne aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen
132	Papiergarne
133	Hanfgarne
135	Gewebe aus groben Tierhaaren oder aus Rosshaar
136	Gewebe aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide
137	Samt und Plüsch, gewebt, und Chenillegewebe sowie Bänder aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide
138	Gewebe aus Papiergarnen und aus anderen Spinnstoffen, andere als aus Ramie
139	Gewebe aus Metallfäden, Gewebe aus Metallgarnen oder aus metallisierten Garnen
140	Gewirke und Gestricke aus Spinnstoffen, andere als Wolle oder feinen Tierhaaren, Baumwolle oder Chemiefasern
141	Decken aus Spinnstoffen, andere als Wolle oder feinen Tierhaaren, Baumwolle oder Chemiefasern
142	Teppiche und andere Fussbodenbeläge, aus Spinnstoffen, aus Sisal, anderen Agavefasern oder Manilahanf
144	Filz aus groben Tierhaaren
145	Bindfäden, Seile und Taü, auch geflochten: aus Abaca (Manilahanf) oder aus anderen harten Blattfasern
146 A	Bindegarne und Pressengarne für landwirtschaftliche Maschinen, aus Sisal oder anderen Agavefasern
146 B	Bindfäden, Seile und Taü aus Sisal oder anderen Agavefasern, andere als die Waren der Kategorie 146 A
146 C	Bindfäden, Seile und Taü, auch geflochten, aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 5303
147	Abfälle von Seide (einschliesslich nicht abhaspelbare Kokons, Garnabfälle und Reissspinnstoff), andere als weder gekrempelt noch gekämmt
151 A	Fussbodenbeläge aus Kokosfasern
151 B	Teppiche und andere Fussbodenbeläge, aus Jute oder anderen textilen Bastfasern, andere als getuftet oder beflockt
152	Nadelfilze aus Jute oder anderen textilen Bastfasern, weder getränkt noch bestrichen, andere als Fussbodenbeläge
154	Seidenraupenkokons, zum Abhaspeln geeignet Grège, weder gedreht noch gezwirnt Abfälle von Seide (einschliesslich nicht abhaspelbare Kokons, Garnabfälle und Reissspinnstoff), weder gekrempelt noch gekämmt Wolle, weder gekrempelt noch gekämmt Feine oder grobe Tierhaare, weder gekrempelt noch gekämmt Abfälle von Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren (einschliesslich Garnabfälle), ausgenommen Reissspinnstoff Reissspinnstoff aus Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren Flachs, roh oder bearbeitet, jedoch nicht vesponnen; Werg und Abfälle von Flachs (einschliesslich Garnabfälle und Reissspinnstoff) Ramie und andere pflanzliche Spinnstoffe, roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle, andere als Kokos und Abaca der Position 5304 Baumwolle, weder gekrempelt noch gekämmt Abfälle von Baumwolle (einschliesslich Garnabfälle und Reissspinnstoffe) Hanf (Cannabis sativa L.), roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von Hanf (einschliesslich Garnabfälle und Reissspinnstoff) Abaca (Manilahanf oder Musa textilis Nee), roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von Abaca (einschliesslich Garnabfälle und Reissspinnstoff) Jute und andere textile Bastfasern (ausgenommen Flachs, Hanf und Ramie), roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von diesen Spinnstoffen (einschliesslich Garnabfälle und Reissspinnstoff) Andere pflanzliche Spinnstoffe, roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von diesen Spinnstoffen (einschliesslich Garnabfälle und Reissspinnstoff)
156	Blusen und Pullover, aus Gewirken oder Gestricken, aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide, für Fraün oder Mädchen
157	Bekleidung aus Gewirken oder Gestricken, andere als die der Kategorien 1 bis 123 und der Kategorie 156
159	Kleider, Blusen und Hemdblusen, andere als aus Gewirken oder Gestricken, aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren, andere als aus Gewirken oder Gestricken, aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide Krawatten, Schleifen (z. B. Qürbinder) und Krawattenschals
160	Taschentücher und Ziertaschentücher
161	Bekleidung, andere als aus Gewirken oder Gestricken, andere als die der Kategorien 1 bis 123 oder der Kategorie 159
	Sonstige
163	Watte und Wahren daraus in Aufmachungen für den Einzelverkauf

Nicht kategorisiert	CN 59050050 HS EX 640520 HS 660110 HS 870821 HS EX 940490

ANHANG III

Liste der in die allgemeinen Regeln des GATT 1994 einbezogenen Textil- und Bekleidungswaren

Kategorie	Warenbezeichnung[1)]
10	Handschuhe aus Gewirken
41	Garne aus synthetischen Filamenten, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, andere als nicht texturierte Garne, ungezwirnt, ungedreht, oder Garne mit nicht mehr als 50 Drehungen je Meter
46	Wolle und feine Tierhaare, gekrempelt oder gekämmt
50	Gewebe aus Wolle oder feinen Tierhaaren
58	Geknüpfte Teppiche, auch konfektioniert
61	Bänder und schusslose Bänder aus parallelgelegten und geklebten Garnen oder Fasern (bolducs), ausgenommen Etiketten und ähnliche Waren der Kategorie 62 Gummielastische Gewebe (ausgenommen Gewirke)
65	Gewirke, andere als Waren der Kategorien 38 A und 63, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen
67	Bekleidung und Bekleidungszubehör, andere als für Säuglinge, aus Wirkwaren; Wäsche aller Art, aus Gewirken; Gardinen, Vorhänge und Innenrollos; Schabracken und Bettvorhänge und andere Waren zur Innenausstattung, aus Gewirken; Decken aus Gewirken; andere Waren aus Gewirken, einschliesslich Bekleidungsteile und Bekleidungszubehör
69	Unterkleider und Unterröcke, aus Gewirken, für Fraün und Mädchen
70	Strumpfhosen aus synthetischen Spinnstoffen, mit einem Titer der Einfachfäden von weniger als 67 Decitex (6,7 Tex) Strümpfe, für Fraün, aus synthetischen Spinnfasern
72	Badeanzüge und Badehosen, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen
74	Kostüme und Kombinationen, aus Gewirken, für Fraün und Mädchen, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, ausgenommen Skianzüge
75	Anzüge und Kombinationen, aus Gewirken, für Männer und Knaben, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, ausgenommen Skianzüge
77	Kombinationen und Skianzüge, andere als aus Gewirken
84	Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren, andere als aus Gewirken, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen
85	Krawatten, Qürbinder und Krawattenschals, andere als aus Gewirken, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen
86	Büstenhalter, Hüftgürtel, Korsette, Hosenträger, Strumpfhalter, Strumpfbänder und ähnliche Waren, sowie ihre Teile, auch aus Gewirken
87	Handschuhe, andere als aus Gewirken
88	Strümpfe, Socken und Söckchen, nicht gewirkt; anderes Bekleidungszubehör, Teile von Bekleidung oder von Bekleidungszubehör, ausgenommen für Säuglinge, nicht gewirkt
90	Bindfäden, Seile und Taü, auch geflochten, aus synthetischen Spinnstoffen
91	Zelte
94	Watte und Waren daraus, aus Spinnstoffen; Spinnfasern mit einer Breite von 5 mm oder weniger (Scherstaub), Knoten und Noppen, aus Spinnstoffen
96	Vliesstoffe und Waren daraus, auch getränkt oder bestrichen
99	Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Zurichtestoffen bestrichen, wie sie üblicherweise zum Einbinden von Büchern, zum Herstellen von Futteralen und anderen Kartonagen oder zu ähnlichen Zwecken verwendet werden. Pausleinwand; präparierte Malleinwand; Bougram und ähnliche Erzeugnisse für die Hutmacherei Linoleum, auch zugeschnitten; Bodenbeläge, bestehend aus einer Spinnstoffunterlage mit einer Deckschicht oder einem Überzug, auch zugeschnitten Kautschutierte Gewebe, andere als aus Gewirken, mit Ausnahme von Geweben für die Reifenherstellung Andere Gewebe, getränkt oder bestrichen; bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe und dergleichen, andere als Waren der Kategorie 100
100	Gewebe, mit Zellulosederivaten oder anderen Kunststoffen getränkt, bestrichen oder überzogen oder mit Lagen aus diesen Stoffen versehen
110	Luftmatratzen, aus Geweben
111	Zeltlagerausrüstungen, aus Geweben, andere als Luftmatratzen und Zelte
124	Synthetische Spinnfasern
126	Künstliche Spinnfasern
134	Metallgarne und metallisierte Garne
148 A	Garne aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 5303
148 B	Kokosgarne
149	Gewebe aus Jute oder anderen textilen Bastfasern mit einer Breite von mehr als 150 cm
150	Gewebe aus Jute oder anderen textilen Bastfasern mit einer Breite von 150 cm oder weniger Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken, aus Jute oder anderen textilen Bastfasern, andere als gebraucht
153	Gebrauchte Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken, aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 5303

1) Die vollständige Beschreibung der Kategorien enthält Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93.
Die vollständige Beschreibung der Zolltarife enthält die Verordnung (EG) Nr. 1359/95.

Nicht kategorisiert	HS ex 392112 HS ex 392113 HS ex 392190 HS ex 420212 HS ex 420222 HS ex 420232 HS ex 420292 HS 560410 HS 630900 HS ex 640610 HS ex 640699 HS 650100 HS 650200 HS 650300 HS 650400 HS 650590 HS 660191 HS 660199 HS ex 701910 HS ex 701920 HS 880400 HS 911390 HS 950291 HS ex 961210

ISSN 0254-1467

KOM(96) 473 endg.

DOKUMENTE

DE 11 10

Katalognummer : CB-CO-96-493-DE-C

ISBN 92-78-09759-4

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

L-2985 Luxemburg